

Franz-Josef Schmale, *Kanonie, Seelsorge, Eigenkirche*, HJb. 78 (1959) 38—63, tritt gegen Dereine und Grundmann dafür ein, daß die Regular-kleriker von Anfang an — wie seiner Meinung nach auch die Prämonstratenser — grundsätzlich die Seelsorge als eine wichtige Aufgabe ansahen. Der Vf. weiß dafür auch aus der Kirchenprovinz Salzburg recht eindrucksvolle Beispiele vorzubringen, ist dabei aber behutsam genug, diese nicht zu verallgemeinern, obgleich sich in ihnen vermutlich eine gewisse Grundtendenz ausspricht, die auch für andere Provinzen gegolten haben dürfte. Im zweiten Teil seiner Arbeit sucht der Vf. darzulegen, daß bei den vielen Neugründungen oder den Erweiterungen von Niederkirchen zu Stiftskirchen durch die Bischöfe im 12. Jh. eigenkirchenrechtliche Vorstellungen nicht wirksam gewesen wären, daß mithin die Stifterpolitik des Episkopats nicht, wie bisher angenommen, als ein Mittel zur Erreichung eines möglichst geschlossenen Territoriums bischöflicher Jurisdiktion anzusehen ist, sondern vielmehr als ein Wiedereindringen spätantiker Kirchenverfassungsideen, die dem Bischof aus Besorgnis um die Seelsorge die alleinige Gewalt über die Kirchen zubilligten. Der Vf. unterstellt dem Episkopat also rein geistlich-seelsorgerische Motive und möchte in dem doch recht handfesten praktischen Gewinn, den die Bischöfe aus ihrer Politik zogen, eine mehr unbeabsichtigte Nebenwirkung sehen. Hier hätte man sich einen eindringenderen Beweis gewünscht, den eine so bedeutsame These doch wohl umso nötiger hätte, wenn man bedenkt, welche Anziehungskraft eigenkirchenrechtliche Vorstellungen doch in materiell veranlagten Bischöfen wecken mußten, umso mehr als nach dem Investiturstreit von der Laienseite keine Gefahren in dieser Hinsicht mehr zu befürchten waren. Die Frage läßt sich allgemein wohl kaum entscheiden; es wäre vielleicht fruchtbar, sie von Bischof zu Bischof zu untersuchen, wobei deren persönliche Lebenshaltung und ihre sonstige Politik im Einzelfalle vielleicht eindrucksvoller den Rückschluß zuließe, ob eine Hintanstellung materieller Gedanken, wie sie der Vf. allgemein postuliert, als wirklich gegeben angesehen werden darf.

H. E. M.

N. Vilain, *Prescription et bonne foi du Décret de Gratien (1140) à Jean d'André († 1348), Traditio 14 (1958) 121—189.* — Die gründliche und reich belegte Studie erarbeitet zunächst den Begriff der Verjährung (*praescriptio acquisitiva* und *extinctiva*) bei den Quellen der Kanonistik des 12. Jh., also bei den zeitgenössischen Autoren des römischen Rechts und im Dekret Gratians. Die Ansicht, daß der Verjährungsvorgang auf Seiten des Nutznießers fortgesetzten „guten Glauben“ erfordere, wird erst von Innocenz III. in die kirchliche Rechtslehre und Gesetzgebung eingeführt, findet sich aber schon bei den frühen Dekretisten. Der Vf. verfolgt die allmähliche Rezeption des neuen Grundsatzes im kirchlichen Recht und bei den Kanonisten bis Johannes Andreae sowie die Stellungnahme der Romanisten.

A. P. Evans, *Hunting Subversion in the Middle Ages*, *Speculum* 33 (1958) 1—22. — An den Anfang seiner Studie stellt der Vf. vier Zitate, die für viele andere Äußerungen stehen sollen, in denen Konzilien, Päpste und Inquisitoren des hohen MA. humane und modernem Rechtsempfinden selbstverständliche Forderungen für die Ketzerverfolgung erhoben haben. Im folgenden zeigt der Vf. jedoch an Hand zahlreicher Vorfälle vor allem des 13. Jh., welche Kluft im allgemeinen zwischen Theorie und Praxis bestand, obwohl es auch damals an einzelnen Versuchen nicht gefehlt hat, das Verfahren der Inquisition zu mildern und dem Verdächtigen oder Angeklagten wenigstens einen gewissen Schutz vor falschen Denunziationen und bescheidene Möglichkeiten zur Verteidigung zu verschaffen.